

Satzung der THW-Jugend e.V.

Präambel

Die THW-Jugend e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend e.V. und ihrer Untergliederungen darstellen.

1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Jugend“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend THW-Jugend genannt.
- 1.2 Der Sitz der THW-Jugend ist Bonn.

2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die THW-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die ideelle und finanzielle Förderung der selbständigen Gliederungen der THW-Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vermittlung von Zuwendungen für die Jugendarbeit im Sinne dieser Jugendordnung an die selbständigen Untergliederungen, insbesondere Zuschüsse des Bundes.
- 2.2 Die THW-Jugend will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.3 Die THW-Jugend will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.4 Die THW-Jugend will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.5 Die THW-Jugend will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.6 Die THW-Jugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.7 Die THW-Jugend will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.8 Die THW-Jugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.9 Mittel der THW-Jugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.11 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesanstalt THW, hilfsweise an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

3 Gliederung

3.1 Die THW-Jugend gliedert sich in

- a) Bundesebene
- b) Landesebene
- c) Ortsebene.

Es können zusätzlich Bezirks- und Kreisebenen gebildet werden. Der räumliche Bezug ist landeseinheitlich in der Landesjugendordnung zu bestimmen.

Die Gliederungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung selbständig wahr und verwalten ihre Mittel selbst.

Die Gliederungen führen den Namen „THW-Jugend“ mit dem ihren örtlichen Bereich kennzeichnenden Zusatz.

3.2 Eine Landesjugend umfasst alle Mitglieder und Untergliederungen der THW-Jugend in einem Bundesland. Landesjugenden können durch Beschluss ihrer Landesjugendausschüsse eine gemeinsame, alle Mitglieder und Untergliederungen der THW-Jugend in den betroffenen Bundesländern umfassende gemeinsame Landesjugend bilden. Diese Entscheidung bedarf in allen betroffenen Landesjugenden einer Mehrheit von jeweils 75% der Mitglieder des jeweiligen Landesjugendausschusses. Die Aufgliederung von Landesjugenden, die mehrere Bundesländer umfassen, ist nur mit Zustimmung von 75% der Mitglieder des Landesjugendausschusses möglich.

Die Untergliederungen auf Landes- und Ortsebene können den Status eines eingetragenen Vereins erlangen, der berechtigt ist, Namen und Zeichen der THW-Jugend zu führen. Die Landesjugend muss hierfür im Vorfeld die Zustimmung des Bundesjugendvorstandes einholen. Die Ortsjugend benötigt die vorherige Zustimmung des Landesjugendvorstandes. Die Zustimmung setzt voraus, dass die vorgelegte Satzung den Vorgaben dieser Satzung entspricht. In der Satzung muss ferner gewährleistet sein, dass

1. die rechtsfähige Untergliederung die entsprechenden Aufgaben im Sinne dieser Satzung wahrnimmt und an die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane auf Bundesebene gebunden ist und
2. die Untergliederung durch die Satzung eine durchgängige Mitgliedschaft der Einzelmitglieder in die nächsten Ebenen des Jugendverbandes sicherstellt und
3. die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit aufgenommen sind.

3.3 Eine Ortsjugend umfasst alle Mitglieder und Jugendgruppen, die dem selben THW-Ortsverband zugeordnet sind.

3.4 Abweichend von 3.3 gilt: Entfällt durch strukturelle Änderungen des Technischen Hilfswerks der Ortsverband, dem eine Ortsjugend zugeordnet ist und wird hierdurch diese Ortsjugend einem anderen Ortsverband zugeordnet, in dem bereits eine Ortsjugend besteht, so bleiben beide Ortsjugenden als selbständige und voneinander unabhängige Gliederungen bestehen, bis beide Ortsjugenden durch Beschluss ihrer Mitglieder eine Zusammenführung vollziehen. Die Zusammenführung erfolgt ohne Beschluss, wenn eine solche Ortsjugend keine aktiven Mitglieder mehr hat.

4 Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

- 4.1 Aktives Mitglied der THW-Jugend kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 4.3 Aufnahmebedingung ist ein schriftlicher Antrag.
- 4.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend wird durch Aufnahme erlangt.
Natürliche und juristische Personen werden aufgenommen

 - a) in eine Ortsjugend durch den Ortsjugendleiter
 - b) in eine Landesjugend außerhalb einer Ortsjugend durch den Landesjugendleiter
 - c) in sonstigen Fällen durch den Bundesjugendleiter.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- 4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der THW-Jugend endet

 - a) durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
 - b) durch Austritt aus der THW-Jugend
 - c) durch Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
 - d) durch Ausschluss aus der THW-Jugend
 - e) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
 - f) durch Auflösung der THW-Jugend.
- 4.6 Ausschluss

Aus der THW-Jugend kann ausgeschlossen werden,

 - a) wer den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
 - b) wer häufig ohne Begründung den Veranstaltungen der THW-Jugend fernbleibt
 - c) wer sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend schädigt
 - d) wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- 4.7 Der Ausschluss wird durch den jeweils örtlich zuständigen Ortsjugendvorstand/
Landesjugendvorstand/Bundesjugendvorstand erklärt und muss schriftlich
begründet werden.

In Streitfällen entscheidet das Organ der nächst höheren Ebene, im Fall des
Ausschlusses durch den Bundesjugendvorstand der Bundesjugendausschuss.
- 4.8 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.
- 4.9 Der Bundesvorstand erlässt eine Ausführungsbestimmung zur Mitgliedererfassung.

5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in
- a) den Beitragsanteil für die Bundesjugend, der in seiner Höhe durch den Bundesjugendausschuss festgesetzt wird,
 - b) den Beitragsanteil für die Landesjugend, der in seiner Höhe durch den Landesjugendausschuss festgesetzt wird und
 - c) den Beitragsanteil für die Ortsjugend, der in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.2 Die Beiträge werden mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig, im Fall des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit dem Datum der Aufnahme.
- 5.3 Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach Absatz 4.6 ausgeschlossen wird.
- 5.4 Der Bundesjugendvorstand ist ermächtigt, hierzu Verfahrensrichtlinien zu erlassen.

6 Organe

- 6.1 Organe der THW-Jugend sind
- a) der Bundesjugendausschuss
 - b) der Bundesjugendvorstand
 - c) die Landesjugendausschüsse
 - d) die Landesjugendvorstände
 - e) die Mitgliederversammlung
 - f) der Ortsjugendvorstand
 - g) die ggf. zusätzlich gebildeten Kreis- und Bezirksorgane.
- Die Organe können sich eigene Verfahrensordnungen geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen.
- 6.2 Die Einberufung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 6.3 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.
- 6.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- 6.5 Soweit diese Satzung oder eine nach dieser Satzung errichtete Jugendordnung nichts anderes bestimmt, sind Sitzungen der Organe beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 6.6 Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

7 Bundesjugendausschuss

- 7.1 Der Bundesjugendausschuss besteht aus
- a) den Delegierten, die von den Landesjugendausschüssen gewählt werden
 - b) den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes.
- 7.2 Der Bundesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten. Die Anzahl der Delegierten der Landesjugenden stellt der Bundesjugendvorstand fest. Jede Landesjugend entsendet mindestens einen Delegierten pro Bundesland.
- 7.3 Der Bundesjugendausschuss ist durch den Bundesjugendleiter mindestens alle drei Jahre oder auf Antrag von mindestens 45 % seiner Mitglieder einzuberufen und ist mit mindestens 30 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Delegierten im Bundesjugendausschuss können von gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden. Auf einstimmigen Beschluss des Bundesjugendvorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% aller Mitglieder des Bundesjugendausschusses.
- 7.4 Zu den Aufgaben des Bundesjugendausschusses gehören
- a) die Wahl des Bundesjugendleiters sowie von mindestens zwei Stellvertretern auf drei Jahre
 - b) die Wahl von Delegierten in Verbände, in denen die THW-Jugend Mitglied ist, auf drei Jahre
 - c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern auf drei Jahre
 - d) die Bildung von Fachausschüssen
 - e) die Entlastung des Bundesjugendvorstandes
 - f) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der THW-Jugend.
- Der Bundesjugendausschuss stellt das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend dar.

8 Bundesjugendvorstand

- 8.1 Der Bundesjugendvorstand besteht aus
- a) dem Bundesjugendleiter (stimmberechtigt)
 - b) dessen Stellvertretern (stimmberechtigt)
 - c) den Landesjugendleitern (stimmberechtigt)
 - d) dem Bundesgeschäftsführer (beratend)
 - e) dem Präsidenten der Bundesanstalt THW oder einem von ihm benannten Vertreter (beratend)
 - f) dem Präsidenten der THW-Bundesvereinigung e.V. oder einem von ihm benannten Vertreter (beratend)
 - g) dem THW-Bundessprecher oder dessen Stellvertreter (beratend).
- Ein Landesjugendleiter kann durch ein Mitglied des Landesjugendvorstandes stimmberechtigt vertreten werden.

- 8.2 Der Bundesjugendvorstand wird vom Bundesjugendleiter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 45% seiner Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf einstimmigen Beschluss des Bundesjugendleiters und seiner Stellvertreter können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derart herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Bundesjugendvorstandes.
- 8.3 Der Bundesjugendvorstand nimmt die nicht dem Bundesjugendausschuss vorbehaltenen Aufgaben auf Bundesebene wahr, insbesondere
- a) die Leitung des Jugendverbandes und die Koordinierung der Tätigkeiten der Landesebene
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendausschusses
 - c) die Feststellung der Anzahl der Delegierten für den Bundesjugendausschuss
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung und von Internationalen Jugendbegegnungen
 - e) die Beschlussfassung über den Haushalt
 - f) die Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Verbänden.
- 8.4 Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben das Recht, an den Veranstaltungen der THW-Jugend auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

9 Bundesjugendleiter

- 9.1 Der Bundesjugendleiter führt die Beschlüsse des Bundesjugendvorstandes aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr.
Er vertritt die THW-Jugend nach innen und außen. Er und seine Stellvertreter müssen volljährig sein.
- 9.2 Der Bundesjugendleiter und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung sind sie durch den Verein freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- 9.3 Bei seinen Aufgaben wird der Bundesjugendleiter durch seine Stellvertreter tatkräftig unterstützt. Der Bundesjugendleiter ist verpflichtet, seine Stellvertreter laufend über die wesentlichen Belange der THW-Jugend zu informieren.
- 9.4 Der Bundesjugendleiter kann Fachreferenten beauftragen, die ihn bei der Wahrnehmung eng umrissener Teilaufgaben unterstützen. Der Bundesjugendvorstand ist hierüber zu informieren.

10 Bundesgeschäftsführer, Geschäftsstelle

- 10.1 Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und der Kassenführung bedient sich der Bundesjugendleiter des Bundesgeschäftsführers. Einstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers werden vom Bundesjugendvorstand beschlossen.
- 10.2 Bei Neueinstellung des Bundesgeschäftsführers hat der Bundesjugendleiter das Vorschlagsrecht
- 10.3 Der Bundesjugendleiter ist Vorgesetzter des Bundesgeschäftsführers. Der Bundesgeschäftsführer ist ihm verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte.
- 10.4 Die THW-Jugend kann eine Geschäftsstelle einrichten. Für die Arbeit der Geschäftsstelle kann der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

11 Landesjugendausschuss

- 11.1 In jeder Landesjugend wird ein Landesjugendausschuss gebildet, der vom Landesjugendleiter geleitet wird.
- 11.2 Der Landesjugendausschuss besteht aus
 - a) den Delegierten der Ortsjugend
 - b) dem Landesjugendvorstand.
- 11.3 Durch Landesjugendordnung kann bestimmt werden, dass dem Landesjugendausschuss weitere, durch ihre Funktion eindeutig bestimmte Personen stimmberechtigt angehören.
- 11.4 Er ist durch den Landesjugendleiter mindestens einmal im Jahr einzuberufen oder kann auf Antrag von mindestens 45 % der Delegierten einberufen werden und ist mit mindestens 30% seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Delegierten können von gewählten Ersatzdelegierten stimmberechtigt vertreten werden.
- 11.5 Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der THW-Jugend auf Landesebene, insbesondere
 - a) die Wahl des Landesjugendvorstandes
 - b) die Regelung landesweiter Belange der Jugendarbeit
 - c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - d) die Regelung der Ausstattung und Mittel auf Landesebene
 - e) die Wahl von Delegierten zum Bundesjugendausschuss
 - f) die Wahl von Delegierten in Verbände, in denen die THW-Jugend Mitglied ist
 - g) die Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - h) die Festsetzung der Beitragsanteile auf Landesebene
 - i) die Festlegung des Delegiertenschlüssels zum Landesjugendausschuss.

12 Landesjugendvorstand

- 12.1 Der Landesjugendvorstand besteht mindestens aus dem Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Landesjugendleiter ist Vorsitzender des Landesjugendvorstandes. Der Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter müssen volljährig sein.
- 12.2 Zu den Aufgaben des Landesjugendvorstandes gehören insbesondere
- a) die Interessenvertretung der THW-Jugend auf Landesebene, insbesondere gegenüber der THW-Helfervereinigung und der Bundesanstalt THW
 - b) die Verwaltung der finanziellen Landesmittel
 - c) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der Landesjugend, soweit sie nicht dem Landesjugendausschuss vorbehalten sind.
- 12.3 Zu den Sitzungen des Landesvorstandes werden der THW-Landesbeauftragte, der THW-Landessprecher und der Vorsitzende der THW-Landeshelfervereinigung beratend eingeladen.

13 Bezirksjugend, Kreisjugend

- 13.1 Für jede Bezirksjugend ist ein Bezirksjugendausschuss zu bilden, dem der Bezirksjugendvorstand und die Delegierten der Ortsjugenden angehören. Durch Bezirksjugendordnung kann bestimmt werden, dass dem Bezirksjugendausschuss weitere, durch ihre Funktion eindeutig bestimmte Personen stimmberechtigt angehören.
- 13.2 Zu den Aufgaben des Bezirksjugendausschusses gehören Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der THW-Jugend auf Bezirksebene, insbesondere
- a) die Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren
 - b) die Regelung der Kassenprüfung der Bezirksjugend
 - c) die Regelung der Ausstattung und Mittel der Bezirksjugend
 - d) die Festlegung des Delegiertenschlüssels zum Bezirksjugendausschuss.
- 13.3 Der Bezirksjugendvorstand besteht mindestens aus dem Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter. Der Bezirksjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Bezirksjugendausschusses. Der Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter müssen volljährig sein.
- 13.4 Der Bezirksjugendleiter ist Vorsitzender des Bezirksjugendausschusses. Er hat ihn mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens 30% seiner Mitglieder einzuberufen.
- 13.5 Für Kreisjugenden gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

14 Ortsjugend

14.1 Mitgliederversammlung

14.1.1 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der Ortsjugend Sitz und Stimme. Sie wird vom Ortsjugendleiter geleitet und einberufen.

14.1.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Ortsjugendleiters und mindestens eines Stellvertreters
- b) die Regelung der Kassenprüfung für die Ortsjugend
- c) die Entlastung des Ortsjugendvorstandes
- d) die Wahl von Delegierten der Ortsjugend.

14.2 Ortsjugendvorstand

14.2.1 Der Ortsjugendvorstand besteht mindestens aus folgenden Personen:

- a) dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
- b) dem/den Stellvertreter(n) (stimmberechtigt)
- c) dem/den Jugendleiter(n) (stimmberechtigt)
- d) dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
- e) dem/den Jugendbetreuer(n) (beratend).

Zu den Sitzungen des Ortsjugendvorstandes werden der THW-Ortsbeauftragte und der Vorsitzende der örtlichen Helfervereinigung beratend eingeladen.

14.2.2 Der Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen dem Kreis der Jugendleiter entstammen.

14.2.3 Der Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter müssen volljährig sein.

14.2.4 Besteht in der Ortsjugend nur eine Jugendgruppe, so ist der Jugendleiter mit seiner Wahl zugleich Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter zugleich stellvertretender Ortsjugendleiter.

14.2.5 Der Ortsjugendleiter führt die laufenden Geschäfte der Ortsjugend und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ortsjugendvorstandes um.

14.3 Jugendgruppen

14.3.1 Die aktiven Mitglieder sind zu Jugendgruppen zusammengefasst.

14.3.2 Die Jugendgruppen sind einem Ortsverband des THW als eigenverantwortliche Ortsjugend zugeordnet.

14.3.3 Jede Jugendgruppe wählt in einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendleiter und einen Jugendsprecher. Die Wahl von Stellvertretern für diese Funktionen ist möglich. Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter müssen volljährig sein.

14.3.4 Der Jugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet die Gruppenarbeit. Für seine Gruppe ist er Ansprechpartner des THW-Ortsverbandes. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher zusammen.

14.3.5 Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Mitglieder innerhalb der Ortsjugend und wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit. Er soll das 14. Lebensjahr vollendet haben.

15 Jugendordnungen der Untergliederungen

- 15.1 Jede Untergliederung darf sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch nicht dieser Satzung oder einer Jugendordnung einer übergeordneten Ebene widersprechen darf. Der Beschluss über die Jugendordnung erfolgt für
- a) die Landesjugend durch den Landesjugendausschuss
 - b) die Bezirksjugend durch den Bezirksjugendausschuss
 - c) die Kreisjugend durch den Kreisjugendausschuss
 - d) die Ortsjugend durch die Mitgliederversammlung.
- 15.2 Errichtet eine Untergliederung nach dieser Bestimmung eine eigene Ordnung, so bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch
- a) den Bundesjugendvorstand im Falle einer Landesjugendordnung
 - b) den Landesjugendvorstand in allen anderen Fällen.
- Die Bestätigung darf nur bei Widersprüchen zu dieser Satzung oder einer Jugendordnung einer übergeordneten Ebene verweigert werden.
- 15.3 Die Jugendordnung einer Untergliederung kann abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung die Amtszeiten der Funktionsträger und besonderen Vertreter in ihrem Bereich regeln. Die Amtszeiten dürfen jedoch ein Jahr nicht unterschreiten und vier Jahre nicht überschreiten.
- 15.4 In der Jugendordnung einer Untergliederung darf ein Mindestalter für die Wählbarkeit festgelegt werden. Dieses darf nicht über der Volljährigkeit liegen.
- 15.5 Die Jugendordnung einer Untergliederung kann für aktive Mitglieder, soweit sie nicht Funktionsträger sind, eine Altersbeschränkung in Anlehnung an die Bestimmungen des SGB VIII vorsehen. Als Eintrittsalter darf ein Mindestalter von über 10 Jahren nicht festgelegt werden.

16 Besondere Vertreter

- 16.1 Die Landesjugendleiter, Bezirksjugendleiter, Kreisjugendleiter und Ortsjugendleiter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie nehmen für ihren Bereich die Stellung eines Vorstandes ein und vertreten die THW-Jugend ihres Bereichs nach innen und nach außen.
- Gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall desjenigen, den sie vertreten, von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen.
- 16.2 Im Falle einer persönlichen Haftung sind die besonderen Vertreter durch den Verein freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.3 Protokolle über die Wahl von besonderen Vertretern sind im Falle der Landesjugendleiter und ihrer Stellvertreter dem Bundesjugendvorstand, in allen anderen Fällen dem Landesjugendvorstand zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der für die Wahl geltenden Verfahrensrichtlinien. Werden bei der Prüfung schwerwiegende Verfahrensmängel festgestellt oder wird trotz Aufforderung ein Wahlprotokoll nicht vorgelegt, so kann der Bundesjugendvorstand bzw. der Landesjugendvorstand die Wiederholung der Wahl innerhalb der auf den Beschluss folgenden drei Monate anordnen.
- 16.4 Ist in einer Untergliederung keiner der in Absatz 16.1 genannten Vertreter gewählt und liegt auch kein Beschluss des für die Wahl zuständigen Organs über die Führung der laufenden Geschäfte dieser Untergliederung vor, so werden die unaufschiebbaren Aufgaben im Falle einer Landesjugend vom Bundesjugendleiter, in allen anderen Fällen vom Landesjugendleiter oder einem von diesen benannten Vertreter für die Dauer von längstens drei Monaten wahrgenommen. Innerhalb

dieser Frist ist ein Beschluss des zuständigen Organs über die Führung der laufenden Geschäfte herbeizuführen.

16.5 Absatz 16.4 gilt auch für die Fälle nach Absatz 16.3 sowie für den Fall, dass alle gewählten Vertreter ausgeschieden sind.

17 Auflösung einer Untergliederung

17.1 Löst sich eine Landesjugend auf, so wird ihr Vermögen von der Bundesjugend, getrennt von den Mitteln der Bundesjugend, verwaltet, bis die Bildung einer Landesjugendleitung wieder möglich ist. Sachwerte können nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren auf Beschluss des Bundesvorstandes liquidiert werden. Wird in dem Bundesland eine Landesjugendleitung wieder gebildet, so ist ihr das verwaltete Vermögen vollumfänglich wieder zuzuführen.

17.2 Löst sich eine Kreis-, Bezirks- oder Ortsjugend auf, so wird ihr Vermögen von der Landesjugend, getrennt von den Mitteln der Landesjugend, verwaltet, bis die Bildung wieder möglich ist. Sachwerte können nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren auf Beschluss des Landesvorstandes liquidiert werden. Wird die Untergliederung wieder gebildet, so ist ihr das verwaltete Vermögen vollumfänglich wieder zuzuführen.

Der Bundesjugendvorstand ist durch den Landesjugendleiter über alle Maßnahmen nach dieser Bestimmung zu unterrichten.

17.3 Treten im Fall der Absätze 1 oder 2 äußere Umstände ein, die eine Neubildung auf Dauer unmöglich machen, so sind diese Umstände durch Beschluss des Bundes- bzw. Landesjugendausschusses festzustellen. Gleichzeitig entscheidet der Bundes- bzw. Landesjugendausschuss über die Verwendung der verwalteten Mittel.

18 Finanzierung

18.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend erfolgt

- a) durch Zuschüsse der THW-Bundesvereinigung e.V.
- b) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen
- c) durch die erhobenen Beiträge
- d) durch sonstige Zuschüsse.

18.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden.

18.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

19 Auflösung der THW-Jugend und Satzungsänderung

19.1 Die THW-Jugend löst sich durch Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder drei Viertel Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Bundesjugendausschusses auf.

19.2 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Bundesjugendausschusses.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 20.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 19. Bundesjugendausschusses vom 05.11.2005 beschlossen
- 20.3 Absatz 3.4 gilt auch für die Fälle, in denen die strukturelle Änderung des Technischen Hilfswerks bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgte.